



## **Infoblatt**

### „Grenzüberschreitende Führungen von Guides“

## Allgemein

Gewerblich selbständige Fremdenführer üben ein **reglementiertes Gewerbe** gem. § 94 Z 21 bzw. § 108 Gewerbeordnung GewO aus. Sie müssen einen durch eine staatliche Prüfung erbrachten **Befähigungsnachweis** erbringen. Das Fremdenführergewerbe darf erst nach erfolgter Gewerbeanmeldung ausgeübt werden.

**Gewerbebehörde** ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt ein Fremdenführer aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die **Mitgliedschaft** in der Wirtschaftskammer.

## Tätigkeitsumfang

Aufgabe des Fremdenführers ist die Führung von Personen, um ihnen die **Sehenswürdigkeiten** von Stadt und Land sowie sportliche und gesellschaftliche **Veranstaltungen** zu zeigen und zu erläutern.

Zu den Sehenswürdigkeiten gehören unter anderem, öffentliche Plätze und Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen und Klöster, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Theater und Vergnügungsstätten, Ausstellungen, Besonderheiten der Landschaft und Industrieanlagen.

Fremdenführer können als **gewerblich Selbständige** oder als **Dienstnehmer** mit der Fremdenführerprüfung diese Tätigkeit ausüben.

## Ausbildung

Der Ausbildungskurs (auch Vorbereitungskurs auf die Befähigungsprüfung genannt) hat **mindestens 250 Unterrichtsstunden** zu umfassen und wird vom Wirtschaftsförderungsinstitut oder Berufsförderungsinstitut angeboten. Das derzeitige Ausmaß des Vorbereitungskurses beträgt ca. 400 Stunden einschließlich der erforderlichen Praxis. Die Kurskosten betragen ca. € 4.000,00. Nähere Informationen erhalten Sie im WIFI-Oberösterreich, Tel. 05 7000 77

Der Lehrgang vermittelt umfangreiche Kenntnisse in allgemeiner und regionaler Geschichte, Kultur- und Kunstgeschichte, Heimat- und Volkskunde, Wirtschafts- und Sozialkunde, politischer Bildung, Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Rechtskunde, Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsgeographie, Fremdenverkehrslehre und Erste Hilfe, sowie die Durchführung von Führungen einschließlich praktischer Übungen in Fremdsprachen sowie Rhetorik und Verhaltensstrategie.

## Befähigungsnachweis

Unter Befähigungsnachweis versteht man den Nachweis, dass man die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe ausüben zu können.

Der Befähigungsnachweis wird in der Regel durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung (siehe Befähigungsprüfung) erbracht.

## Befähigungsprüfung

Die fachliche Qualifikation zum Gewerbe der Fremdenführer muss durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Fremdenführerlehrgangs und die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung erbracht werden. Diese Prüfung wird bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer abgehalten. Diese kann in ganz Österreich abgelegt werden und gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Die **Prüfungsvoraussetzungen** werden in der Verordnung des Fachverbandes der Freizeitbetriebe definiert. (Prüfungsordnung)

Im Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist mindestens **eine Fremdsprache** anzuführen, deren Kenntnis auch bei der Prüfung nachzuweisen ist.

Die Befähigungsprüfung erstreckt sich auf

- **Modul 1 - Fachliche Praktische Prüfung**  
in Form einer Probeführung
- **Modul 2 - Fachliche Mündliche Prüfung**  
über Kenntnisse der Allgemeinbildung  
über berufliche fachliche Kenntnisse
- **Modul 3 - Schriftliche Prüfung**  
über kaufmännische - betriebswirtschaftliche Kenntnisse  
über rechtliche Kenntnisse

## Fremdenführerlegitimation

Gewerbliche Fremdenführer und deren geprüfte Mitarbeiter haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Legitimation mit Lichtbild mitzuführen. Bei allfälliger Überprüfung durch die behördlichen Organe ist diese Legitimation auf Verlangen vorzuweisen.

In der Legitimation sind allfällige örtliche und sachliche Beschränkungen der Berechtigung sowie die Fremdsprache, die der Gewerbetreibende beherrscht, einzutragen. Weiters können Sachgebiete, in denen der Gewerbetreibende besondere Kenntnisse in geeigneter Weise nachweist, eingetragen werden.

## Plakette

Gegen Vorlage der Fremdenführer-Legitimation kann in der Fachgruppe eine Fremdenführer-Plakette (Unkostenbeitrag in Höhe von € 19,-) angefordert werden. Die österreichweit einheitliche Plakette (Aufdruck: Austria Guide - staatlich geprüft) weist Sie als legitimierten Fremdenführer aus. Sie sollte daher bei allen Führungen sichtbar getragen werden.

## Fremdenführer-in als Dienstnehmer

Der gewerblich selbständige Fremdenführer übt ab dem Tag der Anmeldung die Fremdenführertätigkeit mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus. Er hat auch das Recht geeignete Personen als Fremdenführer zu verwenden, die dafür die erforderliche fachliche Eignung besitzen. Damit kann der gewerbliche Fremdenführer auch **Dienstnehmer als Fremdenführer** beschäftigen.

Diese Fremdenführer/ Fremdenführerinnen benötigen die **Dienstnehmerprüfung**. Das ist die Befähigungsprüfung ohne Unternehmerprüfung (Modul 1 und 2). Die Fremdenführer als Dienstnehmer dürfen ausschließlich als Dienstnehmer im Namen und auf Rechnung eines gewerblich selbständigen Fremdenführers tätig sein.

## Information Grundumlage

Die Grundumlage 2026 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

## Gewerbeanmeldung

### Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen (gerichtliche Vorstrafen, Konkursabweisung)
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

### Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

## Allgemein

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

### Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

### Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

## Rechtsquellen

Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.

Fremdenführer Prüfungsordnung - Verordnung des Fachverbandes der Freizeitbetriebe

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind hier abrufbar:

<http://www.ris.bka.gv.at/>

## Tätigkeitsumfang - freies Gewerbe

Neben geprüften Fremdenführern/ Fremdenführerinnen dürfen auch andere Selbstständige folgende Tätigkeiten ausüben:

- **Erläuterungen**, die nur in **Fahrzeugen** des Ausflugwagengewerbes, Mietwagengewerbes, Taxigewerbes und Fiakergewerbes gegeben werden.
- **Führungen**, die in **Gebäuden** von den dort Verfügungsberechtigten oder deren Ermächtigten durchgeführt werden. Z.B. in Kirchen, Museen oder Ausstellungsgebäuden.
- **Hinweise auf Sehenswürdigkeiten**, die von **Reisebetreuern** bei der Betreuung von Reisenden gegeben werden.

## Impressum und Kontakt

**Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe**  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der  
Wirtschaftskammer OÖ  
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz  
T +43 5 90 909 4621  
F +43 5 90 909 4629  
E [freizeit@wkoee.at](mailto:freizeit@wkoee.at)  
W [www.wko.at/oe/freizeitbetriebe](http://www.wko.at/oe/freizeitbetriebe)